



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 03/2016

Seite 1

## Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Dienstag, 21. Juni 2016, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14.06.2016 durch E-Mail.

### ANWESEND WAREN:

- |                                  |                                        |
|----------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Bürgermeister:                | Mag. Friedrich Ofenauer                |
| 2. Vizebürgermeister:            | Gerlinde Birgmayr                      |
| die Mitglieder des Gemeinderates |                                        |
| 3. GGR Werner Herbst             | 4. GGR Mag. Johannes Kern              |
| 5. GGR Thomas Dür                | 6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 7. GGR Ing. Manfred Ratzinger    | 8. GR Siegfried Keiblinger             |
| 9. GR Hubert Mayer               | 10. GR Roman Stauffer                  |
| 11. GR Reinhard Hammerschmid     | 12. GR Mag. Christoph Reiter           |
| 13. GR Thomas Brunner            | 14. GR Alois Heimberger                |
| 15. GR Claus-Jürgen Umgeher      | 16. GR Ing. Peter Morawetz BA          |
| 17. GR Armin Häusler             | 18. GR Sarah Oberauer                  |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                                   |                                       |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. NÖN – Birgit Kindler               |
| 3. Rene Pilsner – bis 20.40 Uhr   | 4. Manuel Steinwendtner bis 20.40 Uhr |

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Maria Resch

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

---

**Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer**

**Die Sitzung war öffentlich**

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

## Tagesordnung

1. Protokoll
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2016 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
3. Vergabe Planung und Ausschreibung – Neubau FF Haus Markersdorf/Markt
4. Vergabe Planung und Ausschreibung – Neubau Bauhof
5. Vergabe Planung und Ausschreibung – Neubau Altstoffsammelzentrum
6. Ehemaliges Altstoffsammelzentrum – Grün- u. Strauchschnittlager
7. Ballfangnetze
8. NÖ Breitbandprojekt
  - a) Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung
  - b) Überlassung von Geodatennutzungsrechten an die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH
9. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG – Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2015 bis 2017
10. Mietverträge PKW-Abstellplätze – Kastanienweg
11. Hochwasserschutz
12. Fördervertrag mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien
  - a) Annahmeerklärung Förderungsvertrag vom 11.04.2016, Antragsnummer B200382
  - b) Annahmeerklärung Förderungsvertrag vom 11.04.2016, Antragsnummer B201466
13. Verzichtserklärung auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen
  - a) FF Markersdorf/Markt
  - b) FF Haindorf

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Beginn der Sitzung wurde von Herrn Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3. NÖ Gemeindeordnung 1973, eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag betreffend Übernahme des Gemeindeanteiles für die Ferienbetreuung von Sarah Loidl im WIFKI Ober-Grafendorf in der KW 30, 31 und 32/2016, wird von Herrn Bürgermeister verlesen – **Anhang A**.

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrages abstimmen:

*Beschluss: Die Dringlichkeit wird zuerkannt*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

Der Tagesordnungspunkt wird in der öffentlichen Sitzung unter

8. Übernahme des Gemeindeanteiles für die Ferienbetreuung von Sarah Loidl im WIFKI Ober-Grafendorf in der KW 30, 31 und 32/2016 behandelt.

### Es ergibt sich daher folgende ergänzte Tagesordnung:

1. Protokoll
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2016 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
3. Vergabe Planung und Ausschreibung – Neubau FF Haus Markersdorf/Markt
4. Vergabe Planung und Ausschreibung – Neubau Bauhof
5. Vergabe Planung und Ausschreibung – Neubau Altstoffsammelzentrum
6. Ehemaliges Altstoffsammelzentrum – Grün- u. Strauchschnittlager

7. Ballfangnetze
8. Übernahme des Gemeindeanteiles für die Ferienbetreuung von Sarah Loidl im WIFKI Ober-Grafendorf in der KW 30, 31 und 32/2016
9. NÖ Breitbandprojekt
  - a) Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung
  - b) Überlassung von Geodatennutzungsrechten an die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH
10. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG – Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2015 bis 2017
11. Mietverträge PKW-Abstellplätze – Kastanienweg
12. Hochwasserschutz
13. Fördervertrag mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien
  - a) Annahmeerklärung Förderungsvertrag vom 11.04.2016, Antragsnummer B200382
  - b) Annahmeerklärung Förderungsvertrag vom 11.04.2016, Antragsnummer B201466
14. Verzichtserklärung auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen
  - a) FF Markersdorf/Markt
  - b) FF Haindorf

#### **zu 1: Protokoll**

Das Protokoll vom 12.04.2016 wurde am 15.04.2016 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

#### **zu 2: 1. Nachtragsvoranschlag 2016 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 wurde vom Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen am 08.06.2016 durchgearbeitet.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 war 2 Wochen in der Zeit vom 06.06.2016 bis 20.06.2016 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.627.800,00 und im außerordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.018.900,00 aus.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 vor.

An den außerordentlichen Haushalt werden € 168.100,00 zugeführt.

Im ordentlichen Haushalt kann in Höhe von € 496.500,00 und im außerordentlichen Haushalt Wasserversorgung kann in Höhe von € 65.900,00 eine Haushaltsrücklage gebildet werden.

Gesamtschuldenstand per 01.01.2016	€ 3.785.900,00
Zugang - Umschuldungen	€ 1.890.700,00
Abgang – Tilgung Umschuldung	€ 2.069.600,00
Gesamtschuldenstand per 31.12.2016	€ 3.607.000,00

Der Soll-Überschuss aus 2015 konnte von € 100.000,00 auf € 514.400,00 erhöht werden.

#### ***Antrag:***

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 für die Marktgemeinde Markers-

dorf-Haindorf in der vorliegenden Form beschliessen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **zu 3: Vergabe Planung und Ausschreibung – Neubau FF Haus Markersdorf/Markt**

In der Gemeinderatssitzung 03/2015 vom 15.06.2015, TOP 11b, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Erstellung einer Studie und Standortanalyse für den Neubau eines FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt und Bauhofes beauftragt – **Anhang B**.

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer hat für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, ein Honorarangebot für Planungsleistungen auf Basis der Gebührenordnung für Architekten abgegeben.

Bei Auftragserteilung der Planungsleistung werden die Kosten für die Studie und Standortanalyse in Höhe von € 1.900,00 netto als Gutschrift in Abzug gebracht.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang C:**

#### **Neubau FF Haus Markersdorf/Markt**

Geschätzte Gesamtbaukosten € 943.123,32 exkl. MWSt.

Die Kosten für Gesamtplanung und Büroleistung Hochbau ohne Fachplaner betragen € 72.620,50 exkl. MWSt.

Darin enthalten sind folgende Teilleistungen:

Vorentwurf	13%	€ 9.440,66
Entwurf	17%	€ 12.345,49
Einreichung	10%	€ 7.262,05
Ausführungsplanung	30%	€ 21.786,15
Kostenermittlungsgrundlage	15%	€ 10.893,08
	Zwischensumme	€ 61.727,43
Abzüglich Sonderrabatt	23,5%	- € 14.505,95
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 47.221,48 exkl. MWSt.</b>

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt, dass für die Projekte Neubau FF Haus, Bauhof und ASZ mit Gesamtkosten (Baugrundfreimachung, Baukosten, Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht, Einrichtung, Wasser-, Kanal und Straßenbau) in Höhe von bis zu € 3 Millionen zu rechnen ist. Seitens des Land NÖ kann mit einer nicht rückzahlbaren Förderung für den Bau des FF Hauses gerechnet werden. Die Feuerwehr wird sich mit Eigenleistungen beteiligen. Für den Bau des Bauhofes kann eventuell im einem Zinsenzuschuss für ein Darlehen gerechnet werden. Bei jetzigen Standort des Bauhofes entstehen 4 Bauparzelle, welche von der Gemeinde verkauft werden können. Im Herbst 2016 wird ein Finanzierungsgespräch mit dem Land NÖ stattfinden, wo diese Details festgelegt werden.

#### ***Antrag:***

Der Gemeinderat möge das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. laut vorgestellten Angebot vom 06.06.2016 mit der Planungsleistung beauftragen.

Die Kosten für die Planung, Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, betragen € 47.221,49 exkl. MWSt. bzw. € 56.665,79 inkl. MWSt.

Weiters wird Herr Bürgermeister ermächtigt, einen Geometer zur Feststellung der Höhenlagen zu beauftragen und die erforderlichen behördlichen Bewilligungsverfahren (z.B. Rodungsverfahren, evtl. Naturschutz, Straßengrundabtretung) einzuleiten.

Verbuchung: 5/163-728

Bedeckung: Zuführungen vom AOH Wegebau und Wohn- und Geschäftsgebäude

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

#### **zu 4: Vergabe Planung und Ausschreibung – Neubau Bauhof**

In der Gemeinderatssitzung 03/2015 vom 15.06.2015, TOP 11b, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Erstellung einer Studie und Standortanalyse für den Neubau eines FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt und Bauhofes beauftragt – **Anhang D**.

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer hat für den Neubau Bauhof, ein Honorarangebot für Planungsleistungen auf Basis der Gebührenordnung für Architekten abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang E:**

#### **Neubau Bauhof**

Geschätzte Gesamtbaukosten € 553.267,06 exkl. MWSt.

Die Kosten für Gesamtplanung und Büroleistung Hochbau ohne Fachplaner betragen € 45.533,88 exkl. MWSt.

Darin enthalten sind folgende Teilleistungen:

Vorentwurf	13%	€ 5.919,40
Entwurf	17%	€ 7.740,76
Einreichung	10%	€ 4.553,39
Ausführungsplanung	30%	€ 13.660,16
Kostenermittlungsgrundlage	15%	€ 6.830,08
	Zwischensumme	€ 38.703,79
Abzüglich Sonderrabatt	23,5%	- € 9.095,39
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 29.608,40 exkl. MWSt.</b>

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. laut vorgestellten Angebot vom 06.06.2016 mit der Planungsleistung beauftragen. Die Kosten für die Planung, Neubau Bauhof, betragen € 29.608,40 exkl. MWSt. bzw. € 35.530,08 inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/820-728

Bedeckung: Zuführungen vom AOH Wegebau

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

#### **zu 5: Vergabe Planung und Ausschreibung – Neubau Altstoffsammelzentrum**

In der Gemeinderatssitzung 03/2015 vom 15.06.2015, TOP 11b, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Erstellung einer Studie und Standortanalyse für den Neubau eines FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt und Bauhofes beauftragt.

Herr Bürgermeister berichtet, dass er mit dem GvU-St. Pölten Kontakt aufgenommen hat, ob seitens des GvU die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums geplant ist, und ob mit der Fertigstellung dieses ASZ bis 2018 gerechnet werden kann.

Weiters wurde mit den Nachbargemeinden Gerersdorf, Haunoldstein und Prinzersdorf, Kontakt aufgenommen, ob für den Fall, dass der GvU kein ASZ errichtet, eine Gemeindekooperation denkbar ist.

Die Entscheidung darüber müsste allerdings Ende August 2016, spätestens Mitte September 2016 fallen.

Das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer hat für den Neubau Altstoffsammelzentrum, ein Honorarangebot für Planungsleistungen auf Basis der Gebührenordnung für Architekten abgegeben.

Herr Bürgermeister stellt das Angebot vor – **Anhang F:**

Neubau Altstoffsammelzentrum

Geschätzte Gesamtbaukosten € 364.271,77 exkl. MWSt.

Die Kosten für Gesamtplanung und Büroleistung Hochbau ohne Fachplaner betragen € 31.800,93 exkl. MWSt.

Darin enthalten sind folgende Teilleistungen:

Vorentwurf	13%	€ 4.134,12
Entwurf	17%	€ 5.406,16
Einreichung	10%	€ 3.180,09
Ausführungsplanung	30%	€ 9.540,28
Kostenermittlungsgrundlage	15%	€ 4.770,14
	Zwischensumme	€ 27.030,79
Abzüglich Sonderrabatt	23,5%	- € 6.352,24
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 20.678,55 exkl. MWSt.</b>

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We. laut vorgestellten Angebot vom 06.06.2016 mit der Planungsleistung beauftragen, wenn keine überregionale Lösung absehbar ist.

Die Kosten für die Planung, Neubau Altstoffsammelzentrum, betragen € 20.678,55 exkl. MWSt. bzw. 24.814,26 inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/813-728

Bedeckung: Zuführungen vom AOH Wegebau und OH

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* 17 Stimmen für den Antrag

1 Stimmenenthaltung

(GGR Ing. Manfred Ratzinger)

**zu 6: Ehemaliges Altstoffsammelzentrum – Grün- u. Strauchschnittlager**

Das ehemalige ASZ auf Gst. Nr. 399/2, KG Markersdorf wurde behördlich geschlossen. Laut Auskunft der BH-St. Pölsen ist nun eine abfallrechtliche Genehmigung für einen Gras- und Strauchschnittlagerplatz einzuholen.

Die Fa. Hydro-Ingenieure Umwelttechnik GmbH hat ein Angebot für die Erstellung eines Projektes zur Erlangung der abfallrechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Lagerplatzes für Humus, Gras- und Strauchschnitt erstellt.

Die Kosten betragen laut Angebot Nr. 16-147 vom 06.06.2016 € 6.000,00 exkl. MWSt. bzw. € 7.200,00 inkl. MWSt.

*Antrag des Gemeindevorstandes:*

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Es soll ein Lagerplatz für Gras- und Strauchschnitt genehmigt werden.

Die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH wird mit der Erstellung eines Projektes zur Erlangung der abfallrechtlichen Genehmigung für einen Lagerplatz für Gras-, Strauch- und Baumschnitt, laut Angebot Nr. 16-147 vom 06.06.2016 beauftragt. Die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH hat das Angebot für „Errichtung Lagerplatz für Humus, Gras- und Strauchschnitt“ unter dem Aspekt, dass nur ein Lagerplatz für Gras-, Strauch- und Baumschnitt geplant werden soll, überrechnet. Die Angebotssumme reduziert sich auf € 4.000,00 exkl. MWSt. bzw. € 4.800,00 inkl. MWSt – **Anhang G.**

Verbuchung: 5/813-728

Bedeckung: Zuführungen vom AOH Wegebau und OH  
Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*  
Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

### **zu 7: Ballfangnetze**

Am Spielplatz in der Margeritengasse und Freizeitplatz in Haindorf bei Pfarrkirche sollen Ballfangnetze montiert werden.

Die Ballfangnetze wurden in einer Höhe von 4 Meter, 5 Meter und 6 Meter angeboten.

Die Fa. Franz Schinnerl, 3385 Poppendorf 1, hat diesbezügliche Angebote erstellt – **Anhang H**.

Die Kosten betragen für ca. 130 lfm Ballfangzaun mit 4 Meter Höhe € 24.490,80 inkl. MWSt., mit 5 Meter Höhe € 29.899,20 inkl. MWSt. und mit 6 Meter Höhe € 34.684,80 inkl. MWSt.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass Ballfangnetze im Wert von € 15.000,00 inkl. MWSt. für den Freizeitplatz in Haindorf und den Spielplatz in der Margeritengasse angekauft werden.

Verbuchung: 5/815-050

Bedeckung: Zuführungen vom OH

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

### **zu 8: Übernahme des Gemeindeanteiles für die Ferienbetreuung von Sarah Loidl im WIFKI Ober-Grafendorf in der KW 30, 31 und 32/2016**

Frau Loidl aus der Baldingstraße hat am 14. Juni 2016 den Antrag auf Zustimmung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf auf Übernahme des Gemeindeanteiles von € 60,00 für die Ferienbetreuung ihrer Tochter Sarah Loidl abgegeben.

Sarah Loidl ist für 4 Wochen in der Kindergarten-Ferienbetreuung im Kindergarten Markersdorf-Haindorf gemeldet (von insgesamt 6 Wochen Ferienbetreuung im Kindergarten), im Juli für 20 Stunden und im August für 45 Stunden im WIFKI Ober-Grafendorf. Dafür zahlen die Eltern im Juli € 64,00 und im August € 131,50 an WIFKI.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erklärt sich zur Übernahme des Gemeindeanteiles in Höhe von € 60,00 für die Betreuung von Sarah Loidl im WIFKI Ober-Grafendorf in der KW 30, 31 und 32/2016 bereit.

Verbuchung: 1/439-7681

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *16 Stimmen für den Antrag*

*2 Stimmenenthaltungen*

*(GGR Werner Herbst, GR Thomas Brunner)*

### **zu 9: NÖ Breitbandprojekt**

#### **a) Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung**

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar. Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durch zu führen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nÖGIG durchgeführt wird. Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Folgende Daten aus dem GWR werden der nÖGIG - zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes - zur Verfügung gestellt:

- Gemeindegrenznummer
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegeben falls – auf eigene Kosten – zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *Einstimmig*

## **b) Überlassung von Geodatennutzungsrechten an die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH**

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (NÖGIG) wird mit der Planung der Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet beauftragt.

Zu diesem Zweck werden folgende Datensätze:

- Kataster- und Grundbuchdaten
- Fernerkundung – Höhendaten
- Fernerkundung – Orthofotos

für die Dauer der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung gestellt.

**Nutzungsrechte:**

Die NÖ Gemeinden haben durch die Kofinanzierung des NÖ-Geodaten-Planungspakets (Beschlüsse der NÖ Landesregierung von 23. Feb. 2010, 25. Sept 2012 und 17. Nov. 2015) das Recht zur kostenlosen Nutzung der Daten erworben:

- Kataster- und Grundbuchdaten (Stichtagsdaten)

Diese Daten unterliegen den Lizenzbestimmungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV): Aktuelle Version der Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2015 (4361. Erlass vom 21. Jänner 2015)



- Fernerkundung – Höhendaten  
Lizenzbestimmungen des Landes NÖ: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des NÖ Geoshops  
<https://geoshop.noel.gv.at/Account/AGB>
- Fernerkundung – Orthofoto  
Lizenzbestimmungen des Landes NÖ: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des NÖ Geoshops <https://geoshop.noel.gv.at/Account/AGB>

Innerhalb des Rahmens der genannten Lizenzbestimmungen überlassen die Gemeinden diese Daten der NÖGIG zum ausschließlichen für den durch den Auftrag umfassten Zweck. Durch die Überbindung der Lizenzbestimmungen verpflichten die Gemeinden die NÖGIG die Daten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses unwiderruflich zu löschen und auch sonst nicht in irgendeiner Weise weiter zu verwenden.

Die Überlassung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des Nutzungsrechts der Gemeinden und umfasst neben den derzeit vorhandenen Daten auch jene Daten, welche im Rahmen der aktuellen Kofinanzierung (Regierungsbeschluss von 17. Nov.2015) in den Jahren 2016 bis 2018 beschafft werden.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

#### **zu 10: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG – Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2015 bis 2017**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben war die WT Kölblinger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Brucknerstraße 6, 4840 Vöcklabruck, in den letzten 3 Jahren (2012, 2013 und 2014) mit der Abschlussprüfung für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG beauftragt.

Die WT Kölblinger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH hat ein Angebot für die Abschlussprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG für die Jahre 2015 bis 2017 vorgelegt. Die Kosten betragen pauschal für das Jahr 2015 € 1.950,00 exkl. MWSt. Die Pauschale wird für einen Zeitraum von 3 Jahren vereinbart, wobei im 2. und 3. Jahr eine Valorisierung von max. 5 % infolge der Steigerung des Index erfolgen kann – **Anhang I**.

Weiters hat die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berggasse 16, 1090 Wien ein Angebot für die Abschlussprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG für die Jahre 2015 bis 2017 vorgelegt. Die Kosten betragen für die Abschlussprüfung 2015 € 1.500,00 exkl. MWSt. Die Kostenschätzung gilt für einen Prüfungszeitraum von 3 Jahren, wobei im 2. und 3. Jahr eine Valorisierung von max. 5 % infolge der Steigerung des Index erfolgen kann – **Anhang J**.

*Antrag:*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berggasse 16, 1090 Wien, mit der Abschlussprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG für die Jahre 2015 bis 2017 laut Angebot vom 06.06.2016 beauftragen. Die Kosten betragen für die Abschlussprüfung 2015 € 1.500,00 exkl. MWSt. Die Kostenschätzung gilt für einen Prüfungszeitraum von 3 Jahren, wobei im 2. und 3. Jahr eine Valorisierung von max. 5 % infolge der Steigerung des Index erfolgen kann.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

### **zu 11: Mietverträge PKW-Abstellplätze – Kastanienweg**

Die Unterbauarbeiten für die PKW-Abstellplätze sind soweit abgeschlossen. Die Asphaltierung wird voraussichtlich im Frühjahr 2017 erfolgen. Wie bereits in der Gemeinderatssitzung 04/2015 vom 21.09.2015 unter TOP 12 beschlossen, wurden 12 zu vermietende Parkplätze geschaffen. Davon werden 6 mit Carport und 6 ohne Carport ausgeführt. Der Mietzins beträgt € 20,00 inkl. MWSt. pro Monat ohne Carport und € 27,00 inkl. MWSt. pro Monat mit Carport.

Herr Bürgermeister stellt die Mietverträge vor – **Anhang K**.

Laut Auskunft von RA Mag. Mayer kann in einem Parkplatz-Mietvertrag mit einem Wohnungseigentümer der Mieter einer Wohnung nicht verpflichtet werden, vom Wohnungseigentümer einen Parkplatz zu mieten, weil dies der Vertragsfreiheit widersprechen würde.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge Herrn Bürgermeister beauftragen, mit den Interessenten an einen PKW-Abstellplatz die jeweiligen Mietverträge abzuschließen.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *Einstimmig*

### **zu 12: Hochwasserschutz**

Der Gemeinderatsausschuss für Hochwasser hat in seiner Sitzung vom 01.03.2016 vereinbart, dass ein Sachverständiger des Landes die Kosten einer Grundablöse für die Vorlandabsenkung ermitteln soll. Danach soll die Förderfähigkeit der neuen Projektvarianten durch das Land NÖ, WA3, beurteilt werden. Bei einer diesbezüglichen Besprechung mit WA3 am 24.5.2016 wurde von DI Joksich die geschätzte Schadenssumme mit den Projektkosten der Variante „30-ha-Grundabsenkung“ gegenübergestellt. Ausständig waren noch die Kosten für eine Entschädigung für die Grundabsenkung. Von Seiten des Landes steht kein Amtssachverständiger zur Verfügung.

Am 06.06.2016 hat eine Besprechung mit Herrn DI Kern von der Landes-Landwirtschaftskammer, Herrn Bgm. Ing. Schütz und Herrn Bgm. Mag. Ofenauer, stattgefunden. Herr DI Kern hat bei der Besprechung erklärt, dass die Feststellung eines Ablösepreises bzw. einer Entschädigung für die „30 ha Grundabsenkung“ durch einen Gerichtssachverständigen erfolgen muss, da das Bundesministerium eine Beurteilung durch die LLK nicht mehr anerkennt.

Es wurde der Gerichtssachverständige vorgeschlagen:

Dr. Andreas Fichtinger, Schulstraße 8, 2170 Poysdorf

Herr Dr. Andreas Fichtinger, Schulstraße 8, 2170 Poysdorf, hat ein Angebot über die Erstellung eines Gutachtens über den örtlichen Verkehrswert der Grundstücke in den Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf, die von geplanten Schutzmaßnahmen gegen die bestehende Hochwassergefährdung betroffen sind, über die Wertminderung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die als Retentionsräume geplant sind und im jeweiligen Eigentum verbleiben sowie über die fachliche Begleitung der erforderlichen Grundeinlöse, vorgelegt – **Anhang L**.

Das Honorar wird gemäß Gebührenanspruchsgesetz 1975 idgF nach Aufwand verrechnet. Die Kosten für die Erstattung eines Gutachtens betragen € 3.000,00 inkl. MWSt. Für die Begleitung der Grundeinlöse (10 Termine a 4 Std. zuzüglich Reisezeit) betragen die Kosten € 8.820,00 inkl. MWSt. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden erfolgt im vereinbarten Schlüssel 70:30.

Nachdem zumindest die Grobkosten für die Entschädigung der Grundabsenkung vorliegen, kann beim Bundesministerium betreffend Förderwürdigkeit vorgeschrieben werden, da von Seiten WA3 darüber keine endgültige Aussage getroffen werden kann. Dabei sollen beide

Varianten (30-ha-Grundabsenkung und Projekt mit Pumpen) vorgestellt werden.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge Herr Gerichtssachverständigen Dr. Andreas Fichtinger, Schulstraße 8, 2170 Poysdorf, laut Angebot vom 16.06.2016 mit der Erstellung eines Gutachtens über den ortsüblichen Verkehrswert der Grundstücke in den Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf, die von geplanten Schutzmaßnahmen gegen die bestehende Hochwassergefährdung betroffen sind, über die Wertminderung der Grundstück bzw. Grundstücksteile, die als Retentionsräume geplant sind und im jeweiligen Eigentum verbleiben beauftragen. Die Kosten betragen € 3.000,00 inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/639-0011

Bedeckung: Zuführungen vom OH

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

**zu 13: Fördervertrag mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien**

**a) Annahmeerklärung Förderungsvertrag vom 11.04.2016, Antragsnummer B200382**

Herr Bürgermeister stellt den Förderungsvertrag abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vor – **Anhang M.**

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 09, Erweiterungen Sportanlage und Sportplatzstraße.

Der vorläufige Fördersatz beträgt 18 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 247.000,--.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 44.460,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Förderungsvertrag beschließen und unterfertigen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

*Unterfertigung:* Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Huber Mayer und GR Armin Häusler

**b) Annahmeerklärung Förderungsvertrag vom 11.04.2016, Antragsnummer B201466**

Herr Bürgermeister stellt den Förderungsvertrag abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vor – **Anhang N.**

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 10, Regenwasser-Kanalisation Winkel.

Der vorläufige Fördersatz beträgt 18 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 256.000,--.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 46.080,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Förderungsvertrag beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Huber Mayer und GR Armin Häusler*

**zu 14: Verzichtserklärung auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen**

**a) FF Markersdorf/Markt**

Herr Bürgermeister stellt die Verzichtserklärung vor – **Anhang O.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verzichtserklärungen auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber der Feuerwehrorgan der FF Markersdorf/Markt beschließen.

Diese Verzichtserklärung soll mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft treten.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

**b) FF Haindorf**

Herr Bürgermeister stellt die Verzichtserklärung vor – **Anhang P.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verzichtserklärungen auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber der Feuerwehrorgan der FF Haindorf beschließen.

Diese Verzichtserklärung soll mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft treten.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

---

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schritfführer:



Gemeinderäte:

TOP 81

## Dringlichkeitsantrag

von Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer

gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

### **betreffend Übernahme des Gemeindeanteiles für die Ferienbetreuung von Sarah Loidl im WIFKI Ober-Grafendorf in der KW 30, 31, 32 2016**

zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2016

#### **Begründung:**

Frau Loidl aus der Baldingstraße hat am 14. Juni 2016 nach Versendung der Einladung zur GR-Sitzung vom 21. Juni 2016 den Antrag auf Zustimmung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf auf Übernahme des Gemeindeanteiles von € 60,- für die Ferienbetreuung ihrer Tochter Sarah Loidl abgegeben.

Sarah Loidl ist für 4 Wochen in der Kindergarten-Ferienbetreuung im Kindergarten Markersdorf-Haindorf gemeldet (von insgesamt 6 Wochen Ferienbetreuung im Kindergarten), im Juli für 20 Stunden und im August für 45 Stunden im WIFKI. Dafür zahlen die Eltern im Juli € 64,- und im August € 131,50 an WIFKI.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der notwendigen Zustimmung zur Übernahme des Gemeindeanteiles, da dies Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

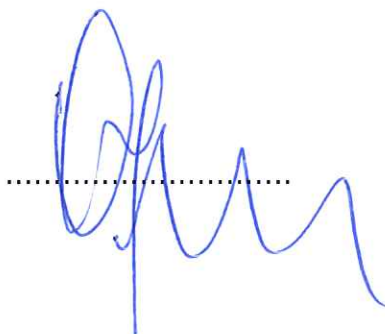
Der Gemeinderat wolle beschließen:

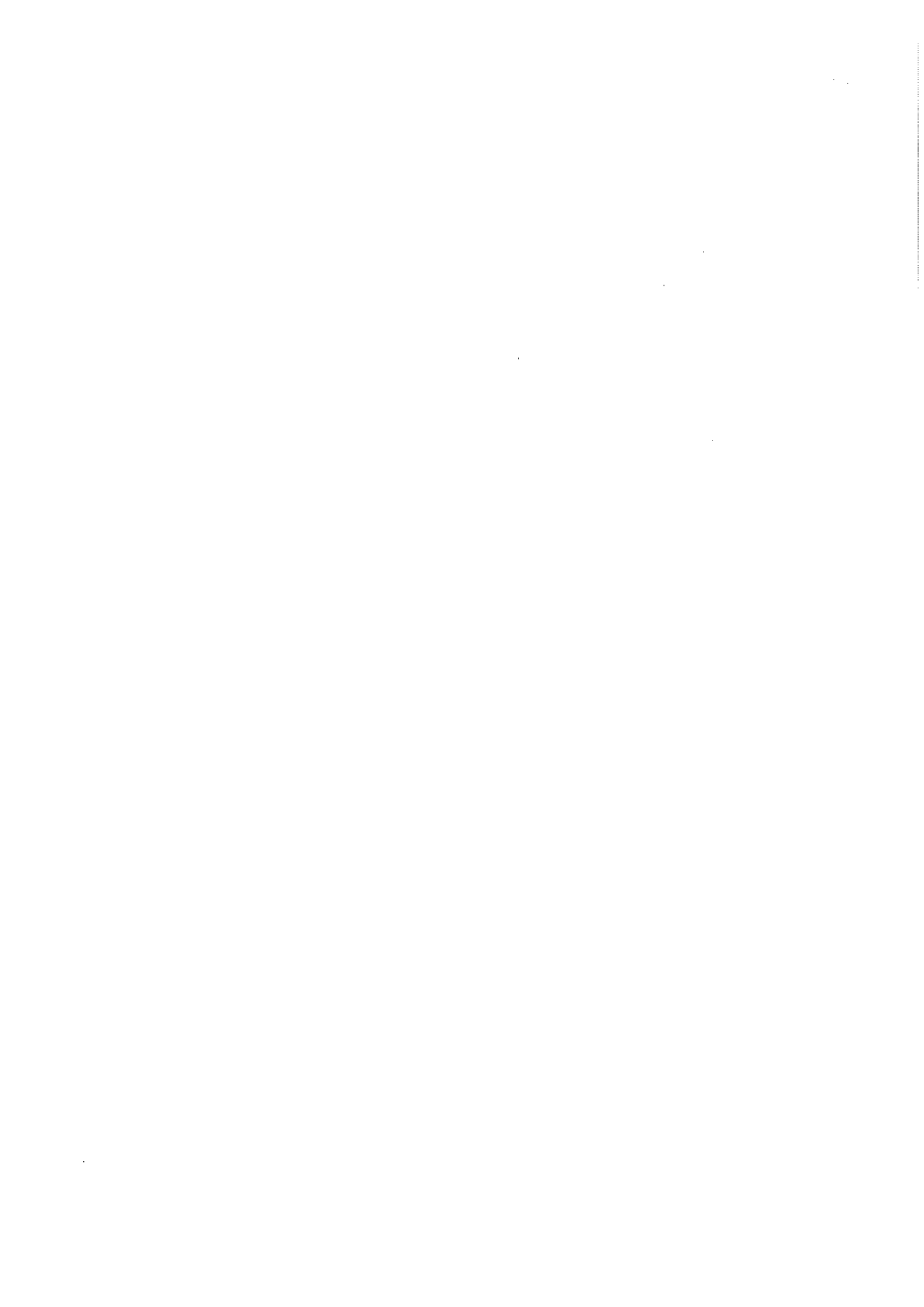
Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erklärt sich zur Übernahme des Gemeindeanteiles in Höhe von € 60,- für die Betreuung von Sarah Loidl im WIFKI Ober-Grafendorf in der KW 30, 31 und 32 2016 bereit

**Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung vom 21. Juni 2016 zustimmen.**

Datum/Unterschrift

21. Juni 2016







An die  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Datum: 06.06.2016

**Betreff:** Honorarangebot für Planungsleistungen auf Basis der Gebührenordnung für  
Architekten – Neubau FF Markersdorf-Markt

Gesamtbaukosten lt. Kostenschätzung vom 06.06.2016 € 943.123,32 excl. MWSt.

Gesamtplanung und Büroleistung Hochbau ohne Fachplaner € 72.620,50

Darin enthalten sind folgende Teilleistungen:

Vorentwurf	(13 %)	} € 61.727,43
Entwurf	(17 %)	
Einreichung	(10 %)	
Ausführungsplanung	(30 %)	
Kostenermittlungsgrundlage	(15 %)	

**-23,5 % Sondernachlass** € 14.505,95  
€ 47.221,48

Alle Preise excl. MWSt.

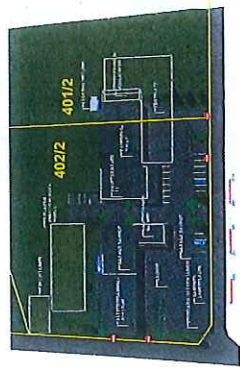
Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung im Feuerwehrhausbau sichern wir ihnen eine professionelle und kostensparende Bauabwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen



Otterthal 184 • 2880 Kirchberg We.  
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15  
e-mail: office@baustudio-hoefer.at  
www.baustudio-hoefer.at





**LEGENDE**  
 SAULICHE STEIGEN UND WERDEN MIT MANGLAUFZEICHN. ANGEZEIGT.  
 STÄBCHEN- UND TRAPPSCHNITTZEICHNER VERZEICHNET AUF EINGANGSRÄUMEN.  
 BEI DER ZUFUHRT KOMMT EINE ENTWICKELUNGSRÄUMLICHE VERGRÖßERUNG DES GRUNDSTÜCKS SOWIE MIT RICHTERTRAGRADE (Y)20 AUSZUFÜHREN.

**LEGENDE**  
 ABRUCH  
 BESTAND  
 NEUBAU  
 STÄBCHEN  
 ZIEGEL  
 BLOCH  
 HOLZ

**EMU - STUDIO HOFER**  
 ARCHITECTURE • INTERIOR DESIGN • LANDSCAPE ARCHITECTURE

**PROJEKTSTUDIE**  
 Am 11.10.20

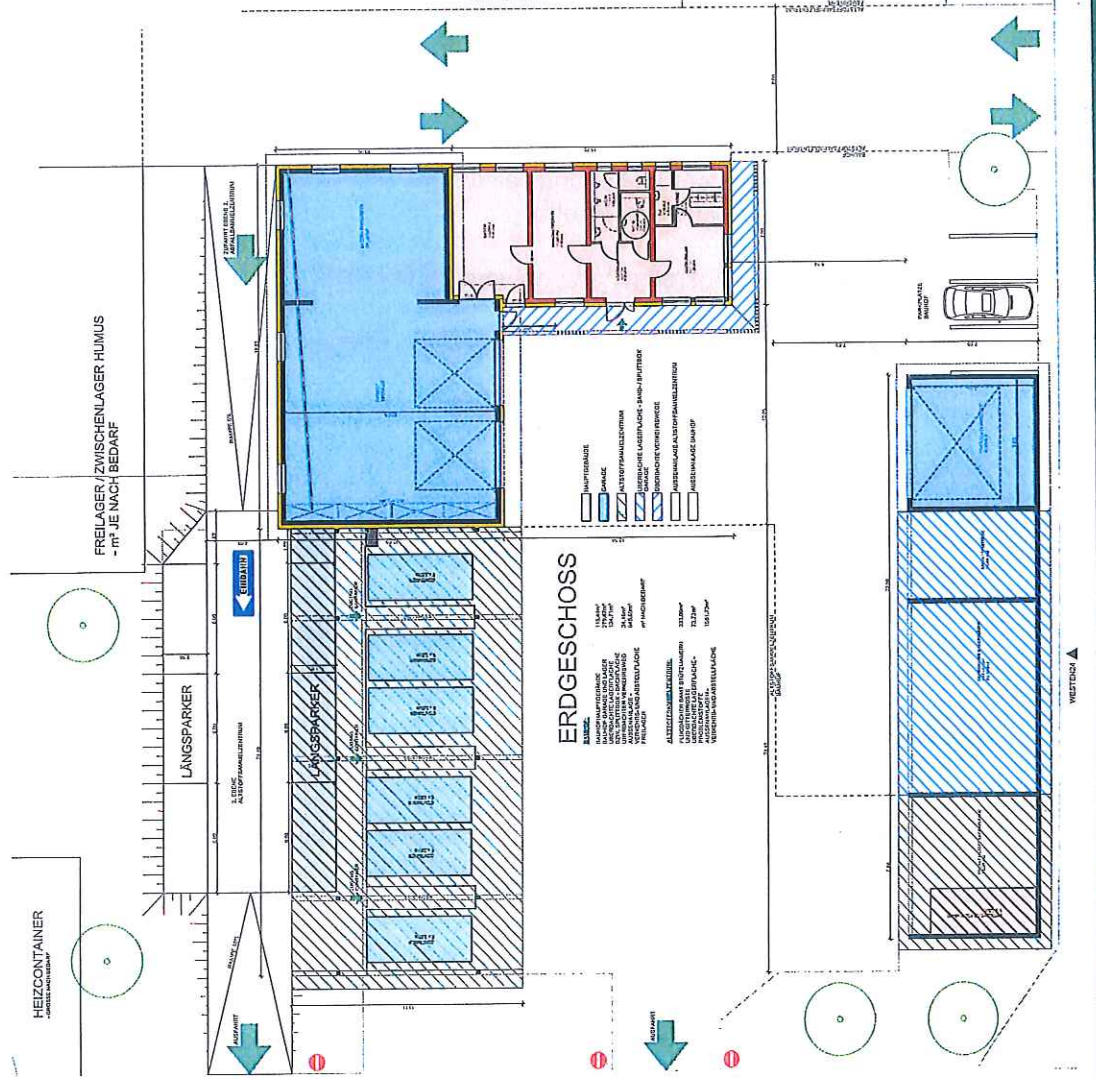
Planungsstudie über den Neubau eines Gebäudes (offenes Projekt) auf dem Grundstück  
 3385 Nerretsdorf - Haindorf  
 Gemeinde: Nerretsdorf - Haindorf

VERLEGERSTADT: \_\_\_\_\_

ERRECHENGT: \_\_\_\_\_

GENESSTADT: \_\_\_\_\_

ERRECHENGT: \_\_\_\_\_



HEIZCONTAINER  
 FREILAGER / ZWISCHENLAGER HUMUS  
 - m<sup>2</sup> JE NACH BEDARF

LANGSPARKER

TRANSPARKER

HEIZCONTAINER

WESTEN

An die  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Datum: 06.06.2016

**Betreff:** Honorarangebot für Planungsleistungen auf Basis der Gebührenordnung für  
Architekten – Neubau Bauhof

Gesamtbaukosten lt. Kostenschätzung vom 06.06.2016 € 553.267,06 excl. MWSt.

Gesamtplanung und Büroleistung Hochbau ohne Fachplaner € 45.533,88

Darin enthalten sind folgende Teilleistungen:

Vorentwurf	(13 %)	} € 38.703,80
Entwurf	(17 %)	
Einreichung	(10 %)	
Ausführungsplanung	(30 %)	
Kostenermittlungsgrundlage	(15 %)	
	<b>-23,5 % Sondernachlass</b>	<b>€ 9.095,39</b>
		<b>€ 29.608,41</b>

Alle Preise excl. MWSt.

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung im Kommunalbau sichern wir ihnen eine professionelle und kostensparende Bauabwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen

**BAU - STUDIO HÖFER**

ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG  
PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE

Otterthal 184 • 2880 Kirchberg We.  
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15  
e-mail: office@baustudio-hoefer.at  
www.baustudio-hoefer.at

An die  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Datum: 06.06.2016

**Betreff:** Honorarangebot für Planungsleistungen auf Basis der Gebührenordnung für  
Architekten – Neubau Altstoffsammelzentrum

Gesamtbaukosten lt. Kostenschätzung vom 06.06.2016 € 364.271,77 excl. MWSt.

Gesamtplanung und Büroleistung Hochbau ohne Fachplaner € 31.800,93

Darin enthalten sind folgende Teileleistungen:

Vorentwurf	(13 %)	} € 27.030,79
Entwurf	(17 %)	
Einreichung	(10 %)	
Ausführungsplanung	(30 %)	
Kostenermittlungsgrundlage	(15 %)	
	<b>abzgl. 23,5 % Sondernachlass</b>	<b>€ 6.352,24</b>
		<b>€ 20.678,55</b>

Alle Preise excl. MWSt.

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung im Kommunalbau sichern wir Ihnen eine professionelle und kostensparende Bauabwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen

**BAU - STUDIO HÖFER**  
ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG  
PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE

Otterthal 184 • 2880 Kirchberg/We.  
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dw 15  
e-mail: office@baustudio-hoefer.at  
www.baustudio-hoefer.at



Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Eingelangt: 13. Juni 2016
Zahl: .....

**HYDRO**  
**INGENIEURE**  
UMWELTECHNIK GMBH

017316p  
hetz

St. Pölten, 06.06.2016

**Errichtung Lagerplatz für  
Humus, Gras- und Strauchschnitt  
Honorarangebot 16-147**

Sehr geehrter Hr. NR Mag. Bgm. Friedrich Ofenauer

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung über die Einreichplanung zur Erlangung einer abfallrechtlichen Genehmigung eines Lagerplatzes für Gras- und Strauchschnitt inklusive Ergänzung für Humus bzw. Baumaterialien und bieten unsere Arbeiten entsprechend der Zusammenstellung des nachstehenden Leistungsumfanges an.

**1. Allgemeines:**

Die MG Markersdorf-Haindorf im Verwaltungsbezirk St-. Pölten beabsichtigt im ehemaligen ASZ die Errichtung eines Lagerplatzes für Gras- und Strauchschnitt sowie zur Zwischenlagerung von Humus bzw. Baumaterialien.

Als Grundlage dient eine vorliegende Skizze von Herrn Bmstr. Ing. Nasko vom 02.05.2016.

Der Lagerplatz soll entsprechend dem festgelegten Sammelumfang mit befestigten Lagerflächen und mit der Aufstellung von Mulden ausgestattet werden.

Der Sammelumfang wird wie folgt definiert:

Lagerplatz für Baum-, Strauch- und Grünschnitt:

- Holz – Baum – Strauchschnitt (trocken, ohne Blätter) - befestigte Fläche ca. 230 m<sup>2</sup>
- Grasschnitt, Strauchschnitt mit Laub - in Mulden, ca. 140 m<sup>2</sup>

\\mdat-01-s\z\PROJEKT\Markersdorf-Haindorf\divers\017316p\_Lagerplatz  
Strauchschnitt\01\_PM\01\_Anbot\16-147\_Markersdorf\_Lagerplatz\_Angebot.doc

für Humus, Gras- und  
1/3

Lagerplatz für Erdaushub, Asphaltbruch:

- Befestigtes Zwischenlager für Humus ca. 550 m2 bzw. bis zu 300 m3
- Befestigtes Zwischenlager für Asphaltaufbruch und Bauschutt ca. 300 m2 in Mulden

Lagerplatz für Bauhof/Baustoffe

- Befestigtes Lagerfläche ca. 550 m2

## 2. Leistungsumfang:

Planung

- Grundlagenerhebung, Vorentwurf, Entwurf
- Einreichplanung

## 3. Honorarermittlung je Standort:

Grundlagenerhebung	€ 1.500,00
Einreichplanung	€ 5.500,00
<b>Gesamtsumme exkl. MwSt.</b>	<b>€ 7.000,00</b>
- 15 % Rabatt und Rundung	€ 1.000,00
<b>Gesamtsumme exkl. MwSt.</b>	<b>€ 6.000,00</b>

Zahlungsbedingungen:

Während der Bearbeitungszeit werden leistungskonforme Teilrechnungen gelegt.  
Nach Beendigung der Leistung wird umgehend eine Schluss Honorarnote erstellt.

Zahlungsziel: 30 Tage netto

Nicht im Angebot enthaltene Leistungen:

Kosten für statisch-konstruktive Bearbeitungen, Bodenuntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Behördliche Gebühren und Abgaben usw. sind nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten.

Die Abrechnung allfälliger zusätzlicher Leistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu einem Stundensatz von € 85,- exkl. MwSt., kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.

Wir haben uns bemüht Ihnen ein kostengünstiges Offert zu erstellen und sichern im Auftragsfall eine korrekte und sachlich kompetente Leistungserbringung zu.

Wir hoffen, dass unser Gebührenangebot Ihren Vorstellungen entspricht und ersuchen Sie, bei Auftragserteilung um Retournierung eines unterfertigten Exemplars.

Mit freundlichen Grüßen

**HYDRO**  
**INGENIEURE**  
UMWELTECHNIK GMBH  
A 3504 Krenn-Stein, Steiner Landstr. 27a  
T+43 (0)2752 806-0 / W www.hydro-ing.at

Ing. Karl Türk  
Prokurist

Anlage:  
Lageskizze

**Betreff:** Fwd: Angebot Lagerplatz für Strauchschnitt

**Von:** "Ofenauer Friedrich, Mag." <Friedrich.Ofenauer@parlament.gv.at>

**Datum:** 16.06.2016 13:53

**An:** Josef Fraunbaum <fraunbaum@markersdorf-haindorf.at>

Von meinem iPhone gesendet

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

**Von:** Türk Karl <[k.tuerk@hydro-ing.at](mailto:k.tuerk@hydro-ing.at)>

**Datum:** 16. Juni 2016 um 13:32:51 MESZ

**An:** "[bgm@markersdorf-haindorf.at](mailto:bgm@markersdorf-haindorf.at)" <[bgm@markersdorf-haindorf.at](mailto:bgm@markersdorf-haindorf.at)>

**Betreff:** Angebot Lagerplatz für Strauchschnitt



Sg. Herr Bürgermeister!

Nach unserem Telefonat am vormittag, haben wir unser Honoranangebot 16-147 „Errichtung Lagerplatz für Humus, Gras- und Strauchschnitt“ unter dem Aspekt, dass nur ein Lagerplatz für Baum-, Strauch- und Grünschnitt geplant werden soll, überrechnet.

Die Angebotssumme reduziert sich auf **€ 4.000,- (o. UST)**.

Intern sind wir der Ansicht, dass der o.g. Lagerplatz bewilligungspflichtig ist.

PS.: Nachdem wir im Bezirk Krems und Melk und nunmehr demnächst auch im Bezirk Tulln mehrere ASZ geplant und realisiert haben, können wir Ihnen gerne weitere Informationen zukommen lassen und die Gemeinde bei derartigen Vorhaben unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

**Ing. Karl Türk**

Prokurist

HYDRO INGENIEURE Umwelttechnik GmbH  
A-3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a  
T +43 (0)2732 806-200, M +43 (0)664 60 806 200  
[www.hydro-ing.at](http://www.hydro-ing.at)

FN 32574d, LG Krems a. d. Donau



ANHANG-#

**Franz Schinnerl**  
**Landmaschinen und LKW-Reparatur**

**Schlosserei**  
**Tore u. Türen**

Poppendorf Nr.: 1  
A-3385 Prinzersdorf

Tel.: 02749/2374  
Fax: 02749/2374-4

Marktgemeinde Markersdorf  
Marktplatz 4  
3385 Prinzersdorf

Kundennr. 20603

Angebot: 246

Poppendorf, 13.06.2016

Einzelpreis	Nettobetrag
	EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten an wie folgt:

Ca. 130 m Ballfangzaun 4 m hoch  
inkl. Steher mit Traverse  
Netz Maschenweite 130 mm  
Steherabstand 5 m  
inkl. Befestigungsmaterial

130 m	Ballfangzaun	59,30	7.709,00
1	Beton- und Grabarbeiten für ca. 31 Steher	6.200,00	6.200,00
1	Montage Zaun und Steher	6.500,00	6.500,00

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Angebot dienen zu können  
und verbleiben mit freundlichen Grüßen

**Franz Schinnerl**  
Landmaschinen u. LKW-Rep.  
3385 Poppendorf 1  
Tel. 02749 / 2374  
Fax 02749 / 2374-4

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto

Nettobetrag	Mwst. %	Mwst.-Betrag	Rechnungsendbetrag
20.409,00	20%	4.081,80	24.490,80 EUR

Bankverbindung:  
Sparkasse Region St.Pölten, BLZ 20256 Kto.Nr.: 0900-000142 Volksbank Prinzersdorf BLZ 47150 Kto.Nr.: 47090930000  
Raiffeisenbank Prinzersdorf, BLZ 32679 Kto.Nr.: 2972

Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum.  
Gerichtsstand ist St.Pölten

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden bankmäßige Zinsen berechnet.  
Ust-ID-Nr.: ATU19717108

**Franz Schinnerl**  
**Landmaschinen und LKW-Reparatur**

**Schlosserei**  
**Tore u. Türen**

Poppendorf Nr.: 1

Tel.: 02749/2374

A-3385 Prinzersdorf

Fax: 02749/2374-4

Marktgemeinde Markersdorf  
Marktplatz 4  
3385 Prinzersdorf

Kundennr. 20603

Angebot: 247

Poppendorf, 13.06.2016

Einzelpreis	Nettobetrag
	EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten an wie folgt:

Ca. 130 lfm Ballfangzaun 5 m hoch  
inkl. Steher mit Travers  
Netz Maschenweite 130 mm  
Steherabstand 5 m  
inkl. Befestigungsmaterial

130 m	Ballfangzaun	78,20	10.166,00
1	Beton- und Grabarbeiten	7.750,00	7.750,00
1	Montage Zaun und Steher	7.000,00	7.000,00

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Angebot dienen zu können  
und verbleiben mit freundlichen Grüßen

**Franz Schinnerl**  
Landmaschinen u. LKW/Rep.  
3385 Poppendorf  
Tel: 02749/2374  
Fax: 02749/2374-4

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto

Nettobetrag	Mwst. %	Mwst.-Betrag	Rechnungsendbetrag
24.916,00	20%	4.983,20	29.899,20 EUR

Bankverbindung:  
Sparkasse Region St.Pölten, BLZ 20256 Kto.Nr.: 0900-000142 Volksbank Prinzersdorf BLZ 47150 Kto.Nr.: 47090930000  
Raiffeisenbank Prinzersdorf, BLZ 32679 Kto.Nr.: 2972

Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum.  
Gerichtsstand ist St.Pölten

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden bankmäßige Zinsen berechnet.  
Ust-ID-Nr.: ATU19717108

**Franz Schinnerl**  
**Landmaschinen und LKW-Reparatur**

**Schlosserei**  
**Tore u. Türen**

Poppendorf Nr.: 1

Tel.: 02749/2374

A-3385 Prinzersdorf

Fax: 02749/2374-4

Marktgemeinde Markersdorf  
Marktplatz 4  
3385 Prinzersdorf

Kundennr. 20603

Angebot: 248

Poppendorf, 13.06.2016

Einzelpreis	Nettobetrag
	EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten an wie folgt:

Ca. 130 lfm Ballfangzaun 6 m hoch  
inkl. Steher mit Traverse  
Netz Maschenweite 130 mm  
Steherabstand 5 m  
inkl. Befestigungsmaterial

130 m Ballfangzaun	90,80	11.804,00
1 Beton- und Grabarbeiten	9.300,00	9.300,00
1 Montage Zaun und Steher	7.800,00	7.800,00

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Angebot dienen zu können  
und verbleiben mit freundlichen Grüßen

**Franz Schinnerl**  
Landmaschinen u. LKW-Rep.  
3385 Poppendorf I  
Tel. 02749/2374  
Fax: 02749/2374-4

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto

Nettobetrag	Mwst. %	Mwst.-Betrag	Rechnungsendbetrag
28.904,00	20%	5.780,80	34.684,80 EUR

Bankverbindung:  
Sparkasse Region St.Pölten, BLZ 20256 Kto.Nr.: 0900-000142 Volksbank Prinzersdorf BLZ 47150 Kto.Nr.: 47090930000  
Raiffeisenbank Prinzersdorf, BLZ 32679 Kto.Nr.: 2972

Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum.  
Gerichtsstand ist St.Pölten

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden bankmäßige Zinsen berechnet.  
Ust-ID-Nr.: ATU19717108



**WT KÖLBLINGER**Wirtschaftsprüfungs und  
Steuerberatungs GmbH

Firmenbuchnummer: 298224s

WT-Code 804627  
ATU63610989Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Infrastruktur KG  
z.H. Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf an der Pielach

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: **25. Nov. 2015**

Zahl: .....

Vöcklabruck, 19. November 2015

Sehr geehrter Herr Bgm. Mag. Ofenauer!

Ich beziehe mich auf ein Telefonat mit Herrn Mag. Kainzner (BKKZ BP und StB GmbH), in dem ich zur Legung eines Angebotes für die Abschlussprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG eingeladen wurde.  
Ich kann Ihnen folgendes Angebot unterbreiten:

Die Verrechnung unserer Honorare erfolgt nach den Grundsätzen für Wirtschaftstreuhandberufe und ist mit den Kunden individuell zu vereinbaren.

Der Stundensatz beträgt:

- Für den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer € 220,00
- Für den Prüfungsleiter € 170,00
- Für Revisoren im Durchschnitt € 110,00
- Für Schreib-, Sekretariats- und Kanzleikräfte im Schnitt € 60,00
- Die Fahrtspesen bei Prüfung vor Ort werden zusätzlich in Rechnung gestellt
- Bei der Prüfung in der Kanzlei des Steuerberaters wird ein Pauschale von max. € 200,00 verrechnet
- In der Angebotssumme sind die Prüfberichte in der üblichen Anzahl (3 Stück) enthalten

Basierend auf den bisherigen Kenntnissen über Ihr Unternehmen ergibt sich folgende Pauschale für die Abschlussprüfung:

**Prüfung für das Jahr 2015 €1.950,00**

Die obige Pauschale wird für einen Prüfungszeitraum von 3 Jahren vereinbart, wobei im 2. und 3. Jahr eine Valorisierung von max. 5% infolge der Steigerung des Index erfolgen kann. Sämtliche Preise sind exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Es gelten die allgemeinen Auftragsbedingungen der Kammer der Wirtschaftstreuhandler.

Wenn sich die Struktur und/oder der Geschäftsumfang der Gesellschaft gegenüber dem Jahr 2015 wesentlich verändert (zB: zusätzliche Mietobjekte oder Sanierungen in wesentlichem Umfang), wird das Prüfungshonorar angepasst bzw. ein neues Angebot erforderlich.

Bei der Prüfung werde ich von Herrn Mag. Wolfgang Kainzner unterstützt.

Wir gehen davon aus, dass die Unterlagen vollständig überreicht werden, und die Prüfung ohne wesentliche Verzögerungen durchgeführt werden kann.

Zu Ihrer Information ist das erforderliche Schreiben gem. §270 UGB beigelegt.

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot erstellt zu haben und würden uns über eine Zusammenarbeit sehr freuen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Kainzner', followed by a large, stylized initial 'K'.



Intercontrol

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG  
 zH Herrn Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer  
 Herrn AL Josef Fraunbaum

Marktplatz 4  
3385 Markersdorf an der Pielach

Wien, am 06.06.2016  
 Sc/Kk

Betrifft: Angebot für die Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2015 bis 2017

Sehr geehrter Herr Bgm. Mag. Ofenauer!  
 Sehr geehrter Herr AL Fraunbaum!

Wir wurden von Ihnen eingeladen, ein Angebot für die Abschlussprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG zu legen. Wir dürfen Ihnen folgendes Angebot unterbreiten:

Basierend auf den bisherigen Kenntnissen über Ihr Unternehmen ergibt sich folgende Kostenschätzung für die Abschlussprüfung 2015:

**EUR 1.500,00**

Die Kostenschätzung gilt für einen Prüfungszeitraum von 3 Jahren, wobei im 2. und 3. Jahr eine Valorisierung von max. 5 % infolge der Steigerung des Index erfolgen kann. Das Angebot versteht sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer; Reisekosten werden gesondert verrechnet. In der Angebotssumme sind die Prüfberichte in der üblichen Anzahl (3 Stück) erhalten. Es gelten die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (AAB 2011).

HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

A-1090 Wien, Berggasse 16  
 Tel. +43 1 313 62-0, Fax +43 1 313 62-20  
 e-mail: office@hlab.at, homepage: www.hlabintercontrol.at  
 Firmensitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 94562 m,  
 DVR 2108449, ATU16081308

Geschäftsführer:  
 Dr. Markus Grün, Dr. Werner Kurz, Mag. Peter Rumpel,  
 Dr. Karlheinz Schubert, Mag. Cornelia Spitzer, Mag. Andreas Urban

Bankverbindung:  
 BIC: BKAUATWW, IBAN-NR. AT 49 1200 0006 4818 8308



Zweigniederlassungen:  
 A-1030 Wien, Beatrixgasse 32, Tel. +43 1 716 05-0  
 Fax +43 1 716 05-32, e-mail: office1030@hlab.at  
 Geschäftsführer: Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner  
 A-2073 Schrattenthal 1, Tel. +43 2946 8344-0,  
 Fax +43 2946 8344-4, e-mail: office@hlab.at  
 Geschäftsführer: Dr. Karlheinz Schubert  
 A-7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 4, Tel. +43 2682 620 63-0  
 Fax +43 2682 620 63-10, e-mail: officebgld@hlab.at  
 Geschäftsführer: Mag. Marina Mollajz LL.M.  
 Mag. Dr. Wolfgang Reitsamer  
 A-5020 Salzburg, Eberhard Fugger Straße 2a, Tel. +43 662 644 524  
 Fax +43 2682 620 63-10, e-mail: w.reitsamer@hlab.at  
 Geschäftsführer: Mag. Dr. Wolfgang Reitsamer  
 A-6020 Innsbruck, Leopoldstraße 39, Tel. +43 512 588 048  
 Fax +43 512 588 048-99, e-mail: innsbruck@hlab.at  
 Geschäftsführer: MMag. Markus Erharter



Schreiben vom 06.06.2016  
Seite 2

Wenn sich die Struktur und/oder der Geschäftsumfang der Gesellschaft gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert (zB zusätzliche Mietobjekte oder Sanierungen in wesentlichem Umfang), wird das Prüfungshonorar angepasst bzw. ein neues Angebot erforderlich.

Wir gehen davon aus, dass die Unterlagen vollständig überreicht werden, und die Prüfung ohne wesentliche Verzögerungen durchgeführt werden kann.


Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot erstellt zu haben und würden uns über eine Zusammenarbeit sehr freuen.

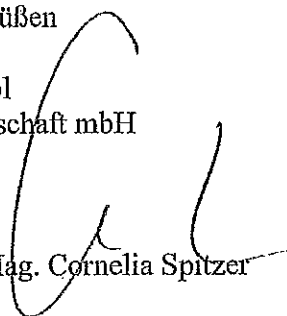
Falls Sie mit unserem Angebot einverstanden sind, ersuchen wir Sie, dieses zu unterfertigen und eine Kopie an uns zu retournieren. Nach Erhalt des unterzeichneten Angebots werden wir Ihnen den Prüfungsvertrag übermitteln.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HLB Intercontrol  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

  
Mag. Marina Mollatz, LL.M.

  
Mag. Cornelia Spitzer

Beilagen erwähnt

Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit dem Angebot und den Allgemeinen Auftragsbedingungen im vorstehend angeführten Umfang.

---

Datum und firmenmäßige Zeichnung



# MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Markersdorf- Haindorf, 3385 Markersdorf, Marktplatz 4, Tel. 02749/ 2261**, als Vermieterin und

....., geb. ...., derzeit wohnhaft in 3385 Markersdorf, Gartengasse ....., als Mieter.

## I. Mietobjekt:

Gegenstand dieses Mietvertrages ist die **der überdachte / nicht überdachte Parkplatz Nr....** in **3385 Markersdorf, Kastanienweg, Gst.Nr. 192/56, KG Markersdorf** (s. Beilage).

## II. Verwendungszweck:

1. Der Mietgegenstand darf ausschließlich zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist ausdrücklich untersagt.
2. Festgehalten wird, dass die Verwendung der gegenständlichen Parkfläche zwingend mit der Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer oder einem aufrechten Mietverhältnis an einer der Wohnungen in der Gartengasse / Handelsstraße verbunden ist (Hauptwohnsitz).
3. Die Benützung des Mietgegenstandes sowie der Zufahrtswege erfolgt auf eigene Gefahr. Ebenso ist die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten PKW nicht Gegenstand des Vertrages. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übernimmt daher keinerlei Haftung für das eingestellte Fahrzeug, dessen Inhalt oder beförderte Personen. Der Abschluss geeigneter Versicherungen obliegt dem Mieter.
4. Das Abstellen des PKW ist ausschließlich auf dem oben genannten Stellplatz zulässig, außerhalb davon abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
5. Das Laufenlassen des Motors am Stand, das Waschen des Fahrzeuges, Reparatur- und Servicearbeiten sowie Lagern und Abstellen von Gegenständen ist unzulässig.
6. Der Mieter haftet für allfällige Verunreinigungen und Schäden an der gegenständlichen Parkfläche.

## III. Mietdauer:

1. Das Mietverhältnis beginnt am .....2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, endet jedoch automatisch, sobald der Hauptwohnsitz aufgegeben und der Mietvertrag über die Wohnung in der Gartengasse Nr. ... / Handelsstraße Nr. .... beendet oder der Eigentümer die genannte Wohnung vermietet.

2. Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Teilen zum Monatsletzten aufgelöst werden.
3. Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten kann der Vermieter das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung vorzeitig zur Auflösung bringen, wenn
  - a. der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses länger als 30 Tage in Verzug ist,
  - b. der Mieter von der Bestandssache erheblich nachteiligen Gebrauch macht,
  - c. der Mieter selbst oder allfällige Besucher gegenüber der Nachbarschaft und den Mitbewohnern ein ungebührliches Verhalten setzen,
  - d. der Mieter den Mietgegenstand zu einem anderen Zweck als vereinbart benützt,
  - e. der Mieter gegen das Verbot hinsichtlich der Weitergabe des Mietgegenstandes verstößt,
  - f. der Mieter kein eigenes Kraftfahrzeug besitzt,
  - g. das Bestandsobjekt verkauft wird.
4. Im Falle der Auflösungserklärung der Mietverhältnisses durch den Vermieter aufgrund obiger Umstände ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand binnen 14 Tagen unter Verzicht auf alle Einwendungen, unter Verzicht auf jeden Räumungsaufschub und unter Verzicht auf eine Verlängerung der Räumungsfrist des Vermieters zurückzustellen.

#### **IV. Weitergabe des Mietobjektes:**

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet, Rechte aus diesem Vertrag entgeltlich oder unentgeltlich, zur Gänze oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

#### **V. Mietzins:**

1. Der monatliche Mietzins für einen Parkplatz ohne Carport beträgt EUR 20,-- (in Worten: EURO: zwanzig) inklusive Betriebskosten (Grundsteuer) inkl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 20 %) und ist am 01. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
  - a. Der Mietzins ist ab dem der Asphaltierung folgenden Monatsersten zu entrichten.
2. Der monatliche Mietzins für einen Parkplatz mit Carport beträgt EUR 27,-- (in Worten: EURO: siebenundzwanzig) inklusive Betriebskosten (Grundsteuer) inkl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 20 %) und ist am 01. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
  - a. Der Mietzins beträgt ab dem der Asphaltierung folgenden Monatsersten EUR 20,-- und ab dem der Errichtung des Carports folgenden Monatsersten EUR 27,--.
3. Sonstige Dienstleistungen (Reinigung des Mietobjektes, etc.) werden vom Vermieter nicht zur Verfügung gestellt und sind daher im Mietzins nicht enthalten.

4. Jede Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.
5. Der vereinbarte Mietzins ist am Index der Verbraucherpreise 96 (1996=100) wertgesichert. Der Mietzins ändert sich daher im gleichen Verhältnis wie der Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der für den Monat Juni 2016 verlautbarte Index. Schwankungen bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dem Vermieter steht das Recht zu, die aufgelaufenen Wertsicherungsdifferenzen auch rückwirkend einzuheben.

#### **VI. Kosten:**

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung des Mietvertrages trägt der Mieter.

#### **VII. Vertragsausfertigungen:**

Von diesem Vertrag werden zwei Urschriften errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Markersdorf, am

---

Vermieter

---

Mieter



## DR. ANDREAS FICHTINGER

staatlich befugter und beeideter  
Ingenieurkonsulent für Landwirtschaft  
A-2170 Poysdorf, Schulstraße 8  
E-Mail: andreas.fichtinger@ruralplan.at



allgemein beeideter und gerichtlich  
zertifizierter Sachverständiger  
Telefon: 0664/88 51 21 81  
Fax: 0810/9554-350 421

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf  
Marktgemeinde Prinzersdorf  
Hauptplatz 1  
3385 Prinzersdorf

Poysdorf, 16.06.2016

## Angebot

über die

**Erstattung eines Gutachtens über den ortsüblichen Verkehrswert der Grundstücke in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf, die von geplanten Schutzmaßnahmen gegen die bestehende Hochwassergefährdung betroffenen sind, über die Wertminderung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die als Retentionsräume geplant sind und im jeweiligen Eigentum verbleiben sowie über die fachliche Begleitung der erforderlichen Grundeinlöse**

### *Allgemeines*

Gegenständliches Angebot wird auf Basis der Besprechung am Marktgemeindeamt Markersdorf-Haindorf am 13.06.2016 (Teilnehmer: Bgm. Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer, Bgm. Bmstr. Ing. Rudolf Schütz, Dipl.-Ing. Reinhard Joksch (schneider consult Ziviltechniker GmbH) erstellt.

### *Leistungsumfang*

- Erforderliche Informationsbeschaffung (Ortsaugenschein, Erheben der Flächenwidmungen, etwaiger örtlicher bzw. überörtlicher Entwicklungskonzepte, ...)
- Erheben von vergleichbaren Kauffällen und Ableitung eines ortsüblichen Verkehrswertes
- Ausarbeiten eines Gutachtens
- Begleitung der Grundeinlöse

### Honorar

Das Honorar wird gemäß Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) 1975 i. d. g. F. nach Aufwand verrechnet. Es sind folgende Kosten zu erwarten:

#### Erstatten eines Gutachtens

1. Reisekosten (§ 28).....	€ 130,00
2. Sonstige Kosten (§ 31).....	€ 400,00
3. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32).....	€ 50,00
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 33).....	€ 100,00
5. Gebühr für Mühewaltung (§ 34) .....	€ 2.250,00
abzüglich 20 %.....	€ 450,00
Zwischensumme.....	€ 1.800,00
6. 20 % Umsatzsteuer (§ 31) .....	€ 496,00
<u>Gesamtsumme, gerundet</u> .....	<u>€ 3.000,00</u>

#### Begleitung der Grundeinlöse - optional (10 Termine á 4 Std. zuzüglich Reisezeit)

##### *1 Termin*

1. Reisekosten (§ 28).....	€ 130,00
2. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32).....	€ 25,00
3. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 33).....	€ 100,00
4. Gebühr für Mühewaltung (§ 34) .....	€ 600,00
abzüglich 20 %.....	€ 120,00
Zwischensumme.....	€ 480,00
5. 20 % Umsatzsteuer (§ 31) .....	€ 147,00
<u>Gesamtsumme für 1 Termin</u> .....	<u>€ 882,00</u>

##### *10 Termine*

<u>Gesamtsumme für 10 Termine</u> .....	<u>€ 8.820,00</u>
-----------------------------------------	-------------------

### **Termine**

- Leistungsbeginn: unmittelbar nach Vorliegen einer Beauftragung und nach Übergabe der erforderlichen Unterlagen
- Leistungsende: in Abstimmung mit dem Auftraggeber

### **Sonstiges**

- Der Leistungsumfang umfasst ausschließlich die ausdrücklich angeführten Leistungen. Darüber hinaus gehende Leistungen sind gesondert zu beauftragen.
- Angestrebt wird ein enger Kontakt mit dem Auftraggeber, um notwendige Abweichungen zum Leistungsumfang frühzeitig zu erkennen und zu diskutieren, um damit Auswirkungen auf etwaige Kostensteigerungen so gering wie möglich zu halten.

**Rechnungslegung und Fälligkeit**

Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Erstattung des Gutachtens und Übermittlung eines gefertigten Originals an den Auftraggeber mit einer Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum.

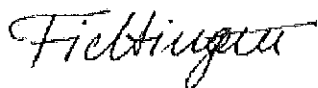
**Bankverbindung**

Raiffeisenkasse Poysdorf reg.Gen.m.b.H., IBAN: AT28 3266 3000 0002 4976

lautend auf Dipl.-Ing. Dr. Andreas Fichtinger

**Das gegenständliche Angebot ist bis 31.07.2016 gültig.**

Mit freundlichen Grüßen



allgemein beeideter und gerichtlich  
zertifizierter Sachverständiger







Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf - Haindorf

Wien, am 11.04.2016

**Ihr Förderungsantrag B200382, BA 9 Erweiterungen Sportanlage und Sportplatzstraße  
Förderungsvertrag und Information**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten bevorzugt per E-Mail an [wasser@kommunalkredit.at](mailto:wasser@kommunalkredit.at) oder über die Upload-Möglichkeit unseres Online-Services MEINE FÖRDERUNG ([www.meinfoerderung.at](http://www.meinfoerderung.at)).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage: [www.umweltfoerderung.at/wasser](http://www.umweltfoerderung.at/wasser) „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument  
 Leitfadensvertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument  
 Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Elisabeth Knittel (Tel. +43-1-31631/317) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf - Haindorf

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, GKZ 31922, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf - Haindorf.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B200382**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 9 Erweiterungen Sportanlage und Sportplatzstraße
Funktionsfähigkeitsfrist	13.05.2011

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 06.04.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrá Rupprechter, mit Entscheidung vom 11.04.2016 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	18,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	247.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 44.460,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,47 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
  - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
  - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien  
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at  
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104  
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 2368041, Handelsgericht Wien



## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,

### Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF. zu berücksichtigen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sowie die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
11. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
12. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
13. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
14. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
16. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
17. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

18. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
19. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
20. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
21. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
22. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
23. für die Dauer der Baudurchführung eine **Bautafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den **Vorgaben** des BMLFUW zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,
24. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
25. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

#### **Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Der Rückzahlungsbetrag wird mit 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode festgelegt. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idGF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umwelt-

entlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

## Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer ist die Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur Version 4 vom 01.05.2015 anzuwenden.

Bei Ausschreibungen, die bis zum 30.04.2016 veröffentlicht werden, kann die Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SVW), Version 5, 2005-12 angewendet werden.

2. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragsumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
3. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.

4. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG idGF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.

Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen.

Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.

5. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

# Zuschussplan

Antragsnummer: B200382

Fördernehmer: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Name: BA 9 Erweiterungen Sportanlage und Sportplatzstraße

Planversion: 1

Druckdatum: 13.04.2016

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	247.000,00	
Förderbarwert:	44.460,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2016	
Barwertzinsatz:	0,47	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2016	FZ	1.252,00	1.252,00	0,00	plan
31.12.2016	FZ	1.246,00	1.243,08	2,92	plan
30.06.2017	FZ	1.240,00	1.234,19	5,81	plan
31.12.2017	FZ	1.234,00	1.225,34	8,66	plan
30.06.2018	FZ	1.228,00	1.216,52	11,48	plan
31.12.2018	FZ	1.222,00	1.207,74	14,26	plan
30.06.2019	FZ	1.216,00	1.198,99	17,01	plan
31.12.2019	FZ	1.210,00	1.190,28	19,72	plan
30.06.2020	FZ	1.204,00	1.181,60	22,40	plan
31.12.2020	FZ	1.198,00	1.172,96	25,04	plan
30.06.2021	FZ	1.192,00	1.164,35	27,65	plan
31.12.2021	FZ	1.186,00	1.155,77	30,23	plan
30.06.2022	FZ	1.180,00	1.147,23	32,77	plan
31.12.2022	FZ	1.174,00	1.138,72	35,28	plan
30.06.2023	FZ	1.168,00	1.130,24	37,76	plan
31.12.2023	FZ	1.162,00	1.121,80	40,20	plan
30.06.2024	FZ	1.156,00	1.113,39	42,61	plan
31.12.2024	FZ	1.150,00	1.105,01	44,99	plan
30.06.2025	FZ	1.144,00	1.096,67	47,33	plan
31.12.2025	FZ	1.138,00	1.088,36	49,64	plan
30.06.2026	FZ	1.132,00	1.080,09	51,91	plan
31.12.2026	FZ	1.126,00	1.071,84	54,16	plan
30.06.2027	FZ	1.120,00	1.063,63	56,37	plan
31.12.2027	FZ	1.114,00	1.055,45	58,55	plan
30.06.2028	FZ	1.108,00	1.047,31	60,69	plan
31.12.2028	FZ	1.102,00	1.039,19	62,81	plan
30.06.2029	FZ	1.096,00	1.031,11	64,89	plan
31.12.2029	FZ	1.091,00	1.024,00	67,00	plan
30.06.2030	FZ	1.086,00	1.016,92	69,08	plan
31.12.2030	FZ	1.081,00	1.009,86	71,14	plan
30.06.2031	FZ	1.076,00	1.002,84	73,16	plan
31.12.2031	FZ	1.071,00	995,84	75,16	plan
30.06.2032	FZ	1.066,00	988,86	77,14	plan
31.12.2032	FZ	1.061,00	981,92	79,08	plan
30.06.2033	FZ	1.056,00	975,00	81,00	plan
31.12.2033	FZ	1.051,00	968,11	82,89	plan
30.06.2034	FZ	1.046,00	961,24	84,76	plan
31.12.2034	FZ	1.041,00	954,41	86,59	plan
30.06.2035	FZ	1.036,00	947,59	88,41	plan
31.12.2035	FZ	1.031,00	940,81	90,19	plan
30.06.2036	FZ	1.010,28	919,74	90,54	plan
	<b>Summe</b>	<b>46.501,28</b>	<b>44.460,00</b>	<b>2.041,28</b>	

An die  
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
 Türkenstraße 9  
 1092 Wien


## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, GKZ 31922, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 11.04.2016, Antragsnummer **B200382**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 9 Erweiterungen Sportanlage und Sportplatzstraße.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	51.000,00
• Eigenmittel	Euro	0,00
• Landesmittel	Euro	98.800,00
• Bundesmittel	Euro	44.460,00
• Restfinanzierung	Euro	52.740,00
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	<b>Euro</b>	<b>247.000,00</b>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf - Haindorf

Wien, am 11.04.2016

**Ihr Förderungsantrag B201466, BA 10 RW-Kanalisation Winkel  
Förderungsvertrag und Information**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten bevorzugt per E-Mail an [wasser@kommunalkredit.at](mailto:wasser@kommunalkredit.at) oder über die Upload-Möglichkeit unseres Online-Services MEINE FÖRDERUNG ([www.meinfoerderung.at](http://www.meinfoerderung.at)).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage: [www.umweltfoerderung.at/wasser](http://www.umweltfoerderung.at/wasser) „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leiffaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Elisabeth Knittel (Tel. +43-1-31631/317) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf - Haindorf

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, GKZ 31922, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf - Haindorf.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B201466**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 RW-Kanalisation Winkel
Funktionsfähigkeitsfrist	05.10.2012

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 06.04.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrá Rupprechter, mit Entscheidung vom 11.04.2016 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	18,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	256.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 46.080,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,47 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

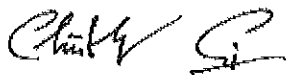
### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
  - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
  - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien  
www.publicconsulting.at

E-Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,

### Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF. zu berücksichtigen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sowie die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
11. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
12. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
13. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
14. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
16. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
17. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

18. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
19. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
20. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
21. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
22. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
23. für die Dauer der Baudurchführung eine **Bautafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den **Vorgaben** des BMLFUW zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,

24. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,

25. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

#### **Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Der Rückzahlungsbetrag wird mit 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode festgelegt. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umwelt-

entlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

## Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer ist die Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur Version 4 vom 01.05.2015 anzuwenden.

Bei Ausschreibungen, die bis zum 30.04.2016 veröffentlicht werden, kann die Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12 angewendet werden.

2. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
3. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.

4. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG idgF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.

Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen.

Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.

5. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

# Zuschussplan

Antragsnummer: B201466

Fördernehmer: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Name: BA 10 RW-Kanalisation Winkel

Planversion: 1

Druckdatum: 13.04.2016

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	256.000,00	
Förderbarwert:	46.080,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2016	
Barwertzinsatz:	0,47	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2016	FZ	1.221,00	1.221,00	0,00	plan
31.12.2016	FZ	1.215,00	1.212,15	2,85	plan
30.06.2017	FZ	1.209,00	1.203,34	5,66	plan
31.12.2017	FZ	1.203,00	1.194,56	8,44	plan
30.06.2018	FZ	1.197,00	1.185,81	11,19	plan
31.12.2018	FZ	1.191,00	1.177,10	13,90	plan
30.06.2019	FZ	1.185,00	1.168,43	16,57	plan
31.12.2019	FZ	1.179,00	1.159,79	19,21	plan
30.06.2020	FZ	1.173,00	1.151,18	21,82	plan
31.12.2020	FZ	1.167,00	1.142,61	24,39	plan
30.06.2021	FZ	1.161,00	1.134,07	26,93	plan
31.12.2021	FZ	1.155,00	1.125,56	29,44	plan
30.06.2022	FZ	1.149,00	1.117,09	31,91	plan
31.12.2022	FZ	1.143,00	1.108,65	34,35	plan
30.06.2023	FZ	1.137,00	1.100,24	36,76	plan
31.12.2023	FZ	1.131,00	1.091,87	39,13	plan
30.06.2024	FZ	1.125,00	1.083,53	41,47	plan
31.12.2024	FZ	1.119,00	1.075,23	43,77	plan
30.06.2025	FZ	1.113,00	1.066,95	46,05	plan
31.12.2025	FZ	1.107,00	1.058,72	48,28	plan
30.06.2026	FZ	1.101,00	1.050,51	50,49	plan
31.12.2026	FZ	1.095,00	1.042,33	52,67	plan
30.06.2027	FZ	1.090,00	1.035,14	54,86	plan
31.12.2027	FZ	1.085,00	1.027,98	57,02	plan
30.06.2028	FZ	1.080,00	1.020,84	59,16	plan
31.12.2028	FZ	1.075,00	1.013,73	61,27	plan
30.06.2029	FZ	1.070,00	1.006,65	63,35	plan
31.12.2029	FZ	1.065,00	999,60	65,40	plan
30.06.2030	FZ	1.060,00	992,57	67,43	plan
31.12.2030	FZ	1.055,00	985,58	69,42	plan
30.06.2031	FZ	1.050,00	978,61	71,39	plan
31.12.2031	FZ	1.045,00	971,66	73,34	plan
30.06.2032	FZ	1.040,00	964,75	75,25	plan
31.12.2032	FZ	1.035,00	957,86	77,14	plan
30.06.2033	FZ	1.030,00	950,99	79,01	plan
31.12.2033	FZ	1.025,00	944,16	80,84	plan
30.06.2034	FZ	1.020,00	937,35	82,65	plan
31.12.2034	FZ	1.015,00	930,57	84,43	plan
30.06.2035	FZ	1.010,00	923,81	86,19	plan
31.12.2035	FZ	1.005,00	917,09	87,91	plan
30.06.2036	FZ	1.000,00	910,38	89,62	plan
31.12.2036	FZ	995,00	903,71	91,29	plan
30.06.2037	FZ	990,00	897,06	92,94	plan
31.12.2037	FZ	1.038,93	939,19	99,74	plan
	<b>Summe</b>	<b>48.354,93</b>	<b>46.080,00</b>	<b>2.274,93</b>	

An die  
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
 Türkenstraße 9  
 1092 Wien

## ANNAHMEERKLÄRUNG


Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, GKZ 31922, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 11.04.2016, Antragsnummer **B201466**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 RW-Kanalisation Winkel.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	0,00
• Eigenmittel	Euro	0,00
• Landesmittel	Euro	102.400,00
• Bundesmittel	Euro	46.080,00
• Restfinanzierung	Euro	107.520,00
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	Euro	<b>256.000,00</b>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_





Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 nachstehen angeführten Beschluss gefasst:

## **Verzichtserklärung der Gemeinde Markersdorf-Haindorf auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen der Freiwilligen Feuerwehr Markersdorf/Markt**

1. Die Gemeinde Markersdorf-Haindorf verzichtet auf Ersatzansprüche, welcher der Gemeinde Markersdorf-Haindorf einem Feuerwehrmitglied oder mehreren Feuerwehrmitgliedern gegenüber, die als Organe der Gemeinde gehandelt haben, aufgrund des Amtshaftungs-, Dienstnehmerpflicht-, Organhaftungsgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften zu stehen und die nicht durch eine entsprechende Versicherung gedeckt sind.
2. Nicht umfasst von diesem Verzicht sind Schäden, die durch besonders grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der oben genannten Organe herbeigeführt worden sind.

Unter besonders grob fahrlässigem Verhalten ist die Herbeiführung eines vorhersehbaren Schadens durch eine besonders ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten durch das Organ zu verstehen.

3. Feuerwehrmitglieder gelten als Organe im Sinne der obigen Ausführung, wenn sie als Feuerwehrmitglieder für die Gemeinde Markersdorf-Haindorf Handeln, gleichgültig welcher Art ihr Rechtsverhältnis zur Gemeinde ist.
4. In nach den obigen Bestimmungen schwierig zu beurteilenden Fällen behält sich der Gemeinderat die Beschlussfassung im Einzelfall vor.
5. Diese Verzichtserklärung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Der Feuerwehrkommandant:

Der Bürgermeister:

.....

OBI Rene Pilsner

.....

Mag. Friedrich Ofenauer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 nachstehen angeführten Beschluss gefasst:

## **Verzichtserklärung der Gemeinde Markersdorf-Haindorf auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen der Freiwilligen Feuerwehr Haindorf**

1. Die Gemeinde Markersdorf-Haindorf verzichtet auf Ersatzansprüche, welcher der Gemeinde Markersdorf-Haindorf einem Feuerwehrmitglied oder mehreren Feuerwehrmitgliedern gegenüber, die als Organe der Gemeinde gehandelt haben, aufgrund des Amtshaftungs-, Dienstnehmerpflicht-, Organhaftungsgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften zu stehen und die nicht durch eine entsprechende Versicherung gedeckt sind.
2. Nicht umfasst von diesem Verzicht sind Schäden, die durch besonders grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der oben genannten Organe herbeigeführt worden sind.

Unter besonders grob fahrlässigem Verhalten ist die Herbeiführung eines vorhersehbaren Schadens durch eine besonders ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten durch das Organ zu verstehen.

3. Feuerwehrmitglieder gelten als Organe im Sinne der obigen Ausführung, wenn sie als Feuerwehrmitglieder für die Gemeinde Markersdorf-Haindorf Handeln, gleichgültig welcher Art ihr Rechtsverhältnis zur Gemeinde ist.
4. In nach den obigen Bestimmungen schwierig zu beurteilenden Fällen behält sich der Gemeinderat die Beschlussfassung im Einzelfall vor.
5. Diese Verzichtserklärung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Der Feuerwehrkommandant:

Der Bürgermeister:

.....

OBI Christian Lechner

.....

Mag. Friedrich Ofenauer